

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 23

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 23.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Die Verordnung über die Reise-Entschädigung für einzeln reisende Militärs. — Sechs Wochen unter den französischen Internirten. (Schluß.) — Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements. — Eidgenossenschaft: Beförderungen und Neuwohlen von Offizieren in den eidgenössischen Stab. Truppenaufstellung 1870 und 1871. (Fortsetzung.) Versammlung der Kommissariatsstabsoffiziere in Olten.

Die Verordnung über die Reise-Entschädigung für einzeln reisende Militärs.

Unterm 3. Mai 1867 wurde vom Bundesrath eine Verordnung erlassen über die Berechnung der Reise-Entschädigung einzeln reisender Militärs. Dieselbe gibt in neuern Zeiten zu verschiedenen Deutungen Veranlassung, und daher auch zu Bemerkungen und Streichungen an den vorgelegten Komptabilitäten. Verschiedene, in letzter Zeit zu unsern Ohren gelangte Fälle veranlassen uns, eine kurze Beleuchtung der einschlagenden Bestimmungen zu versuchen.

Die ursprüngliche Verordnung lautet folgendermaßen:

Der schweizerische Bundesrath setzt auf Antrag des eidg. Militärdepartements die Reise-Entschädigung einzeln reisender Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten (Detaschemente unter 8 Mann) folgendermaßen fest:

1. Einzeln reisende Militärs erhalten als Reise-Entschädigung für jede auf der kürzesten Eisenbahn- oder Postroute zurückgelegte Wegstunde:

a) Offiziere 60 Rappen.

b) Unteroffiziere und Soldaten und Offiziersbediente 30 Rappen.

2. Für jedes mitgenommene Dienstpferd wird eine Reise-Entschädigung von 60 Rappen für jede zurückgelegte Wegstunde vergütet.

3. Die einzeln reisenden Militärs erhalten überdies für den Einrückungstag beziehungsweise Entlassungstag den Sold ihres Grades, die reglementarische Rations- und Fourage-Vergütung, und die berittenen Offiziere des eidgen. Stabes die Pferde-Entschädigung von 4 Franken.

Es gilt diese Bestimmung auch für diejenigen Schulen, in welchen ein besonderer Schulsold bezahlt wird.

Das Departement ist zudem ermächtigt, an Militärs, welche mit der Post auf Alpenstraßen reisen müssen, eine billige Mehrvergütung zu gewähren.

4. Außer diesen Vergütungen haben die einzeln Reisenden keinen Anspruch auf Quartier-Verpflegung, Beschlagsvergütung u. u.

Dieser Verordnung wurde ein Commentar in Form einer Instruktion für die Ausführung der bundesrätlichen Verordnung beigelegt unter dem 28. Februar 1868 und unterzeichnet vom derzeitigen Oberkriegskommissär Hrn. Oberst L. Denzler.

Dieser Commentar und Ausführungsunterweisung lautet folgendermaßen:

1. Die in Artikel 1 lit. a, b und Artikel 2 der bemeldeten Verordnung festgesetzten Reisevergütungen werden berechnet nach der im gegenwärtigen Distanzenzettel angegebenen Stundenzahl.

2. Für die eidgenössischen Stabsoffiziere wird die Distanz von deren Wohnort nach dem Waffenplatz und zurück berechnet. Für die Truppenoffiziere u. u. vom Hauptort des Kantons.

3. Den einzelnen Reisenden, welche nach den innern Waffenplätzen der Schweiz mit der Post auf Alpenstraßen reisen müssen, ist für die kürzeste nach der nächsten Bahn oder Dampfschiffstation führende Postroute noch eine Zuschlagstaxe von 40 Rappen per Stunde zu vergüten.

4. Bestimmung über die Berechnung der Zuschlagstaxe.

5. Außer dem reglementarischen Stundengeld wird den Einzelreisenden für die Reise vom Wohnort oder Hauptort des Kantons vergütet.

I. Den eidgenössischen Stabsoffizieren:

a) Die Besoldung und Verpflegung ihres Grades für einen Tag, gleichviel ob die Entfernung eine größere oder geringere sei, und

b) sofern der Offizier beritten ist, Fr. 4 Pferde-